

# AUF DEN SPUREN DES AFRIKANISCHEN GOLDES<sup>1</sup>

Quantifizierung von Produktion und Handel  
zur Bekämpfung illegaler Ströme

# KEY FINDINGS

## Goldabbau in Afrika

- Jahr für Jahr werden zwischen 321 und 474 Tonnen des im handwerklichen Kleinbergbau in Afrika abgebauten Goldes bei der Produktion nicht deklariert (Dies entspricht einem Wert zwischen 23,7 und 35 Mrd. USD bei einem Goldpreis vom 1. Mai 2024). Im Jahr 2022 entsprach dies zwischen 72 und 80 Prozent der gesamten Goldförderung aus Kleinminen bzw. zwischen 32 und 41 Prozent der gesamten Goldförderung des afrikanischen Kontinents (inklusive handwerklicher, industrieller und halbindustrieller Minen).
- In neun afrikanischen Ländern wird der nicht deklarierte Goldabbau aus dem handwerklichen Kleinbergbau auf mehr als 20 Tonnen pro Jahr geschätzt.
- Insgesamt wurden 2022 in Afrika zwischen 991 und 1'144 Tonnen Gold abgebaut. Dies entspricht zwischen einem Viertel und einem Drittel der weltweiten Goldförderung.
- Mehr als die Hälfte des 2022 in Afrika gewonnenen Goldes stammt aus dem handwerklichen Kleinbergbau.
- Schätzungsweise bauen jährlich 41 der insgesamt 54 afrikanischen Staaten mindestens 100 kg Gold im handwerklichen Kleinbergbau ab; 15 dieser Länder bauen zwar Gold ab, melden aber keine offizielle Produktion.

## Vergleich zwischen dem Goldabbau und dem Goldhandel in Afrika

- Die grosse Mehrheit des bei der Förderung oder Ausfuhr nicht deklarierten afrikanischen Goldes wird bei der Einfuhr in nichtafrikanische Länder angemeldet. Mit anderen Worten: Sobald das Gold die afrikanische Heimat verlässt und (insbesondere über die VAE) auf die internationalen Märkte gelangt, erhält es eine legale Existenz.
- Schaut man sich die Importdaten näher an, wird klar, dass der in Afrika nicht deklarierte Abbau von Gold aus dem handwerklichen Kleinbergbau den oberen Wert der von SWISSAID angegebenen Schätzung, also 474 Tonnen, mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht bzw. sogar überschreitet.
- Der grösste Anteil des aus dem handwerklichen Kleinbergbau in Afrika stammenden Goldes wird beim Export nicht deklariert.

## Handel mit afrikanischem Gold

- Im Jahr 2022 wurden mehr als 435 Tonnen Gold aus Afrika geschmuggelt. Das ist mehr als eine Tonne pro Tag. Dies entspricht einem Schmuggelwert von 30,7 Mrd. USD (Goldpreis vom 1. Mai 2024). Die überwältigende Mehrheit dieses Goldes wurde in die Vereinigte Arabische Emirate (VAE) importiert, von wo es wiederum in andere Länder exportiert wurde.
- 2022 wurde 66,5 Prozent (405 Tonnen) des in die VAE importierten und aus Afrika stammenden Goldes aus afrikanischen Ländern herausgeschmuggelt. Zwischen 2012 und 2022 wurden 2'569 Tonnen des in die VAE importierten afrikanischen Goldes in den afrikanischen Ländern nicht als Export deklariert. Legt man den durchschnittlichen Goldpreis in diesen elf Jahren zugrunde, entspricht dies einem Schmuggelwert von 115,3 Mrd. USD.
- Zwölf afrikanische Länder sind mit 20 Tonnen Gold oder mehr pro Jahr am Schmuggel beteiligt. Am stärksten vom Goldschmuggel betroffen sind Mali, Ghana und Simbabwe.
- Der Goldschmuggel in Afrika hat sich zwischen 2012 und 2022 mehr als verdoppelt.
- Die grosse Mehrheit des afrikanischen Goldes gelangt in eine sehr begrenzte Anzahl Länder. Die VAE, die Schweiz und Indien waren zwischen 2012 und 2022 die drei grössten Importeure des aus Afrika stammenden Goldes. Im Jahr 2022 wurden nahezu 80 Prozent des vom Ausland importierten afrikanischen Goldes in diese drei Länder eingeführt, davon mehr als 47 Prozent in die VAE. Diese Prozentsätze sind sogar noch höher, wenn man sie um künstliche statistische Abweichungen bereinigt.
- Während das aus Industrieminen stammende afrikanische Gold mehrheitlich nach Südafrika, in die Schweiz und nach Indien exportiert wurde, wurden 80 bis 85 Prozent des Goldes aus dem handwerklichen Kleinbergbau in Afrika in die VAE ausgeführt.
- Zwischen 2012 und 2022 erfolgte der deklarierte Goldhandel innerhalb Afrikas in Richtung Südafrika. Jedoch wurde der grösste Teil des nach Südafrika verkauften Goldes anschliessend in nichtafrikanische Länder exportiert.

## Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten zum Goldsektor in Afrika

- Bei der Erfassung der Daten zur Goldförderung und zum Goldhandel in Afrika hat SWISSAID festgestellt, dass zahlreiche Daten nicht öffentlich verfügbar sind oder schlicht nicht existieren.
- Bei der Analyse dieser Daten hat SWISSAID festgestellt, dass zahlreiche Daten fehlerhaft, unvollständig, ungenau, unzuverlässig oder widersprüchlich waren. Insbesondere die von den südafrikanischen Behörden zum Goldhandel in Südafrika erarbeiteten Statistiken sind undurchsichtig und erlauben keine eindeutigen Rückschlüsse auf den Goldhandel in diesem Land.

Die Mehrheit der in diesem Bericht angesprochenen Probleme wurde bereits in früheren Publikationen thematisiert, die sich meist auf ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Region bezogen.<sup>2</sup> SWISSAID hat eine nicht abschliessende Liste der in diesen Publikationen genannten Empfehlungen erarbeitet und eigene Empfehlungen hinzugefügt.

## EMPFEHLUNGEN FÜR AFRIKANISCHE STAATEN

<b>Allgemeine Empfehlungen</b>	<p><b>Formalisierung des handwerklichen Kleinbergbaus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung von Banken und anderen Finanzinstituten bei der Finanzierung von Aktivitäten zum Abbau von Gold im handwerklichen Kleinbergbau und bei dessen Vermarktung.</li> <li>• Aufbau technischer (Förderung, Verarbeitung, Einhaltung gesellschaftlicher und ökologischer Normen) und organisatorischer Kompetenzen (Verwaltung, Buchhaltung, Vermögensverwaltung usw.) für Kleinbergbauunternehmen, Genossenschaften und Privatbetriebe mithilfe von Schulungen.</li> <li>• Entwicklung und Verbreitung «praxisbezogener Leitfäden» in lokalen Sprachen, die Schritt für Schritt darlegen, wie sich geltende Regelungen einhalten lassen.<sup>3</sup></li> <li>• Reservierung von Zonen oder Korridoren für den handwerklichen Kleinbergbau.</li> <li>• Erleichterung der Koexistenz des handwerklichen Kleinbergbaus mit den industriellen oder halbindustriellen Goldminen.</li> </ul>
	<p><b>Harmonisierung der Steuern:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinheitlichung der Steuern auf Goldimporte und Goldexporte in allen Ländern einer Region oder gar über den gesamten Kontinent hinweg.</li> </ul>
	<p><b>Erweiterung und Verstärkung der Kontrollen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstärkung der Kontrollen an Grenzen und Flughäfen mit dem Ziel, den Goldschmuggel zu bekämpfen.</li> <li>• Bekämpfung von Korruption, einer wesentlichen Voraussetzung für den Schmuggel. Einführung von Prämien bei Beschlagnahmung durch den Zoll, Verschärfung der Strafen bei einer Verurteilung wegen Bestechung und Verpflichtung der Zollmitarbeitenden und ihrer Familien, ihr Vermögen offenzulegen.<sup>4</sup></li> <li>• Einführung von Regelungen für den Transport von Gold im Handgepäck.</li> <li>• Erhöhung des Umfangs und der Häufigkeit der von staatlichen Behörden bei Bergbauunternehmen, Aufkäufern, Verkaufsstellen und Raffinerien durchgeführten Kontrollen.</li> <li>• Bessere Verifizierung von Zollanmeldungen, um Unterdeklaration zu erkennen und zu prüfen, ob deklarierte Goldwerte und deklarierte Goldmengen übereinstimmen (d.h. dem Marktpreis für Gold entsprechen).</li> </ul>
	<p><b>Integration der im OECD-Leitfaden enthaltenen Anforderungen im nationalen Rechtsrahmen:<sup>5</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung der Anforderung, dass alle Akteure der nationalen Lieferkette, die im OECD-Leitfaden enthaltenen Anforderungen einhalten.</li> </ul>
	<p><b>Kohärenz des staatlichen Handelns:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Koordination der Aktivitäten der verschiedenen staatlichen Behörden, die für die Regelungen zur Förderung und Vermarktung von Gold und die Aktivitäten von Bergbauunternehmen, Aufkäufern und Verkaufsstellen verantwortlich sind, auf lokaler wie nationaler Ebene.</li> </ul>

	<p><b>Vermarktung von Gold:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung von Goldsammelstellen oder dezentralen Diensten, z. B. nach dem Vorbild der «Trading-Hubs» in Tansania.<sup>6</sup></li> <li>• Vereinfachung und Erleichterung der administrativen Abläufe zum Goldexport.</li> <li>• Senkung der Meldeschwelle für den Goldexport durch Einzelpersonen: Für Mali schlägt die NGO Pact eine Schwelle zwischen 25 und 50 Gramm (statt 500 Gramm) vor.<sup>7</sup></li> <li>• Für Staaten, die über ein Goldkaufprogramm einer staatlichen Behörde, z. B. der Nationalbank, verfügen: Festsetzung wettbewerbsfähiger Preise, Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität, Umsetzung angemessener Prüfprozesse für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschöpfung eines Teils der erzielten Einnahmen für die Bergbauregionen.<sup>8</sup></li> </ul> <p><b>Kooperation mit dem Zielland:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktaufnahme und Kooperation mit den Behörden des Ziellands, damit Abweichungen in Zollstatistiken untersucht und am illegalen Goldhandel beteiligte Akteure identifiziert werden können.</li> </ul> <p><b>Initiativen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und der Transparenz des Handels in diesem Bereich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitritt zur Extractive Industries Transparency Initiative (EITI).</li> <li>• Beitritt zum Minamata-Übereinkommen (Quecksilber-Konvention).</li> <li>• Für Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz der Region der Grossen Seen: Umsetzung der nach Abschluss des Workshops in Khartum formulierten Empfehlungen.<sup>9</sup></li> </ul>
--	---

<p><b>Empfehlungen zur Veröffentlichung von Informationen</b></p>	<p><b>Statistiken zum Goldabbau:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veröffentlichung monatlicher und jährlicher Statistiken zu den Goldabbaumen- gen, aufgeschlüsselt nach Regionen des Landes, nach Herkunft des Goldes (z. B. aus Kleinbergbau oder aus industriellen oder halbindustriellen Minen) und nach Unternehmen.</li> <li>• Abkehr von der Methode, Zahlen zum Goldexport als Zahlen zur Goldförderung auszugeben.</li> </ul> <p><b>Statistiken zum Goldhandel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veröffentlichung monatlicher und jährlicher Statistiken zu den Goldexporten und Goldimporten unter Angabe des Goldgewichts und des Goldwerts, aufge- schlüsselt nach Zielland, nach Herkunftsland und nach Herkunft des Goldes (Kleinbergbau, industrieller/halbindustrieller Bergbau, Währungsgold, Altgold).</li> <li>• Meldung der Goldexporte und Goldimporte an UN Comtrade.</li> </ul> <p><b>Kohärenz von Statistiken:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Harmonisierung der offiziellen Verfahren zur Datenerfassung, um zu verhindern, dass staatliche Behörden abweichende Daten veröffentlichen.</li> <li>• Koordinierung der Aktivitäten staatlicher Behörden, die für die Erfassung und Veröffentlichung der Daten zum Goldsektor verantwortlich sind, sowie Veran- staltung von Workshops zur Validierung der Daten vor deren Veröffentlichung.</li> <li>• Erstellung von Jahresberichten auf Basis des Kalenderjahres; Vermeidung ande- rer Referenzzeiträume (z. B. Geschäftsjahr).</li> </ul> <p><b>Dokumentation statistischer Abweichungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufzeichnung von Abweichungen zwischen der Goldförderung, den Goldexporten und den Goldimporten der Partnerländer: Analyse dieser Abweichungen, Ermittlung der Ursache und Veröffentlichung der Ergebnisse, z. B. in einem Jahresbericht, um potenzielle ungesetzliche Goldströme zu identifizieren. Diese Empfehlung entspricht teilweise der Anforderung 3.3 b) des EITI-Standards.<sup>10</sup></li> </ul>
---	--

	<p><b>Steigerung der Menge der zum Sektor verfügbaren Daten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veröffentlichung der Liste der Raffinerien, Einkaufsorganisationen und aller Unternehmen mit Exportlizenz. Verpflichtung dieser Unternehmen dazu, dass sie dem Staat ihre Daten zu Herkunft, Menge, Werten und Bestimmungsorten Zielort des verarbeiteten Goldes melden. Diese Empfehlung entspricht der im Bericht der Inter-Governmental Action Group against Money Laundering in West Africa (GIABA) zu den Ländern der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS/CEDEAO)<sup>11</sup> enthaltenen Empfehlung.</li> <li>• Durchführung einer Studie zur Gesamtförderung von Gold aus dem handwerklichen Kleinbergbau, die auf einer soliden Methodologie basiert und zu einer realistischen Schätzung der Abbaumenge (aufgeschlüsselt nach Region) führt. Diese Empfehlung entspricht teilweise der Anforderung 3.2 a) des EITI-Standards.<sup>12</sup></li> <li>• Durchführung einer Studie zum nicht deklarierten Export von Gold aus dem handwerklichen Kleinbergbau, die auf einer soliden Methodologie basiert und zu einer realistischen Einschätzung dieser Exporte führt. Diese Empfehlung entspricht teilweise der Anforderung 3.3 a) des EITI-Standards.<sup>13</sup></li> <li>• Kartographieren der Verteilung der Minen des handwerklichen Kleinbergbaus und der zugehörigen Finanzströme.</li> <li>• Bereitstellung leicht zugänglicher und zuverlässiger geologischer Daten.<sup>14</sup></li> </ul>
<p><b>Besondere Empfehlungen für die Republik Südafrika</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgabe des strikten speziellen Handelssystems und stattdessen Einführung des allgemeinen Handelssystems, gemäss der Empfehlungen der Vereinten Nationen.<sup>15</sup></li> <li>• Veröffentlichung der Zielländer des exportierten bzw. der Herkunftsländer des importierten Goldes.</li> </ul>

## EMPFEHLUNGEN FÜR NICHTAFRIKANISCHE STAATEN

<p><b>Allgemeine Empfehlungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veröffentlichung der Identität der Zielländer des exportierten bzw. der Herkunftsländer des importierten Goldes.</li> <li>• Bessere Verifizierung von Zollanmeldungen, um Unterdeklaration zu erkennen und zu prüfen, ob deklarierte Goldwerte und deklarierte Goldmengen übereinstimmen (d.h. dem Marktpreis für Gold entsprechen).</li> <li>• Anwendung eines nationalen Rechtsrahmens, der sämtliche Anforderungen des OECD-Leitfadens aufnimmt.</li> <li>• Überprüfung, ob das importierte Gold im Herkunftsland als Export deklariert wurde.</li> <li>• Kooperation mit Organisationen, die für private Normen verantwortlich sind, z. B. London Bullion Market Association (LBMA), und Vergleich der Zollstatistiken mit den von diesen Organisationen veröffentlichten Daten.</li> <li>• Zusammenarbeit mit den Behörden der Exportländer, um potenziell illegale Handelsströme zu erkennen.</li> <li>• Verstärkung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der Anzahl der Projekte, welche die Formalisierung des handwerklichen Kleinbergbaus unterstützen.</li> </ul>
---------------------------------------	---

### **Besondere Empfehlungen für die Vereinigten Arabischen Emirate**

- Verstärkung der Zollkontrollen für Goldimporte, um insbesondere zu überprüfen, ob das Gold in dem Land, in dem es abgebaut wurde, korrekt deklariert wurde.
- Umsetzung der Empfehlungen aus der Initiative des World Gold Council und des Dubai Multi Commodities Centre zum Goldtransport im Handgepäck, um diesen Transportmodus einzudämmen.
- Einführung von gesonderten Zolltarifnummern für Goldimporte.
- Verpflichtung aller der Definition eines Edelmetall-/Edelsteinhändlers (DPMS) entsprechenden Unternehmen, die Due Diligence Regulations for Responsible Sourcing of Gold-Anforderungen einzuhalten, insbesondere jene zur Veröffentlichung von Berichten.
- Verpflichtung aller DPMS, einschliesslich der Raffinerien, die Herkunft des importierten Goldes zu veröffentlichen.
- Preisgabe der Identität des Herkunftslands des importierten Goldes und Meldung dieser Informationen an UN Comtrade.

### **Besondere Empfehlungen für die Schweiz**

- Anpassung des Edelmetallkontrollgesetzes und der Edelmetallkontrollverordnung und Anpassung an den OECD-Leitfaden.
- Einführung der Anforderung, ausser bei LBMA-Barren, das tatsächliche Herkunftsland bei Goldimporten mit dem Schlüssel 912 (Zolltarifnummer 7108.12) anzugeben.
- Verpflichtung der Banken und im Goldhandel tätigen Unternehmen, sich Sorgfaltspflicht auf Basis des OECD-Leitfadens zu unterwerfen.
- Veröffentlichung der vom Zentralamt für Edelmetallkontrolle erstellten Prüfberichte zu den Inhabern von Schmelzer- und Handelsprüferbewilligungen.

## **EMPFEHLUNGEN FÜR DIE EXTRACTIVE INDUSTRIES TRANSPARENCY INITIATIVE (EITI) UND IHRE NATIONALEN ABTEILUNGEN:**

- Verpflichtende Einführung der Anforderung 3.3 b) des «EITI-Standards 2023» zum Nachweis der Abweichungen zwischen Goldexporten und Goldimporten von Partnerländern.<sup>16</sup>
- Verpflichtende Einführung der Anforderung 3.3 e) des «EITI-Standards 2023» zu den bei Exporten zu meldenden Daten.<sup>17</sup>
- Rechtfertigung statistischer Abweichungen für den Fall, dass mehrere Behörden desselben Staates verschiedene Statistiken zur Goldförderung und zum Goldexport herausgeben.
- Prüfen, ob deklarierte Goldwerte und deklarierte Goldmengen übereinstimmen (d.h. dem Marktpreis für Gold entsprechen), um Unterdeklaration zu erkennen.
- Veröffentlichung von Jahresberichten der Mitgliedsländer auf Basis des Kalenderjahres (nicht auf Basis des Geschäftsjahres).

## **EMPFEHLUNGEN FÜR DIE WELTZOLLORGANISATION:**

- Einführung von gesonderten Tarifnummern für den Goldhandel, um die verschiedenen Goldtypen besser unterscheiden zu können: Hierfür können beispielsweise die von den Schweizer Behörden formulierten Vorschläge angenommen werden.<sup>18</sup>

## **EMPFEHLUNGEN FÜR DIE UNITED NATIONS STATISTICS DIVISION (UNSD) / UN COMTRADE:**

- Ermutigung der Staaten, die bislang keine Meldung zum Goldhandel an die UNSD herausgeben, dies fortan zu tun.
- Aufforderung an alle Staaten, ihre Daten innerhalb eines Jahres bereitzustellen.
- Überprüfung, dass die von den Staaten übermittelten Daten zum Goldhandel keine Lücken, offensichtliche Fehler oder Abweichungen enthalten. Anderenfalls Aufforderung an die Staaten, diese Lücken zu füllen bzw. Fehler zu korrigieren.
- Aufforderung an alle Staaten, die dies nicht tun, die Identität nicht nur des Herkunftslands des importierten Goldes, sondern auch des Versandland zu melden.

---

## **EMPFEHLUNGEN FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION:**

- Einbindung der Transitländer für Konfliktgold in die Liste der Konflikt- und Hochrisikogebiete (CAHRA).

---

## **EMPFEHLUNGEN FÜR DIE LONDON BULLION MARKET ASSOCIATION (LBMA):**

- Verpflichtung der Raffinerien, die Mitglied der LBMA sind, zur Preisgabe der Identität der Bergbauunternehmen und Lieferanten, bei denen sie Gold beschaffen.
- Verpflichtung der Raffinerien, die Mitglied der LBMA sind, zur Meldung ihrer Daten auf Basis des Kalenderjahres.
- Zusammenarbeit mit den Behörden der goldabbauenden Länder und den wichtigsten Goldhandelszentren.
- Veröffentlichung der Informationen zur Herkunft des Goldes nach Raffinerie aufgeschlüsselt.
- Kontrolle der Deklarationen der Raffinerien, die Mitglied der LBMA sind, und Quervergleich mit den Förderungs- und Exportdaten der goldabbauenden Länder.

---

## **EMPFEHLUNGEN FÜR AFRIKANISCHE AUFKÄUFER, ANKAUFSTELLEN UND RAFFINERIEEN:**

- Verpflichtung zur Einhaltung des OECD-Leitfadens, sich externen Prüfungen zu unterziehen und Jahresberichten zu publizieren.
- Einführung von Mechanismen zur Nachverfolgbarkeit.
- Jährliche Meldung an den Staat aller Bergbaustätten, aus denen das Gold stammt, unter Angabe der Mengen, Werte und Reinheitsgrade des gekauften Goldes ebenso der Mengen und Werte des verkauften Goldes, einschliesslich der Namen der Käufer und der Zielländer.

---

## **EMPFEHLUNGEN FÜR NICHTAFRIKANISCHE RAFFINERIEEN UND HANDELSFIRMEN:**

- Einhaltung der Anforderungen des OECD-Leitfadens.
- Beschaffung von Gold aus Minen des handwerklichen Kleinbergbaus direkt im Produktionsland.
- Preisgabe der Identität der Bergbauunternehmen, bei denen sie Gold beschaffen.
- Preisgabe der Mengen an Feingold und bearbeitetem Rohgold, wie es bei Rand Refinery und The Perth Mint bereits üblich ist.<sup>19</sup>
- Verifizierung, dass das importierte Gold beim Export deklariert wurde und die Zollanmeldung nicht zu niedrig angesetzt ist (deklariertes Handelswert im Vergleich zum deklarierten Gewicht und zum Goldpreis zu niedrig).
- Verifizierung, dass das importierte Gold in dem Land abgebaut wurde, aus dem es exportiert wurde, bzw. dass es von einem Unternehmen raffiniert wurde, welches den Nachweis für die Herkunft des Goldes erbringen kann.

## FUSSNOTEN

- 1 Der Originaltitel der in französischer Sprache erschienen Studie lautet «Sur la piste de l’or africain - Quantifier la production et le commerce afin de lutter contre les flux illicites». Bei Unklarheiten und allfälligen Unterschieden gilt die französische Fassung.
- 2 Marcena Hunter, Gideon Ofosu-Peasah, Theodora Williams Anti, Edgar Takyi Akonor, Rayane EL Ghastalany und Gabriel Moberg: Leçons tirées des expériences régionales de l’Afrique de l’Ouest dans le secteur de l’or, CEDEAO, November 2023, <https://issafrica.s3.amazonaws.com/site/uploads/ocwar-t-report-12-fr.pdf> (auf Französisch); UNODC: Gold Trafficking in the Sahel, TOCTA Sahel Series 2023, [https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/tocta\\_sahel/TOCTA\\_Sahel\\_Gold\\_v5.pdf](https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/tocta_sahel/TOCTA_Sahel_Gold_v5.pdf) (auf Englisch), S. 22 und 27; und das Minenministerium (Ministère des mines, de l’énergie et de l’eau) von Mali: Commercialisation d’or responsable. Analyse des principaux obstacles et recommandations clés pour un commerce formel de l’or au Mali, Jorden de Haan, Aly Diarra und Halimata Barry, Juni 2023, <https://www.pactworld.org/library/responsible-gold-trading-analysis-main-obstacles-and-key-recommendations-formal-gold-trade> (auf Englisch); John Tychsen und Nicolas Charles (Hrsg.): La mine artisanale en Afrique de l’Ouest francophone, GEUS und BRGM, 2019, <https://panafgeo.eurogeosurveys.org/wp-content/uploads/2021/10/ASM-Handbook-West-Africa.pdf> (auf Englisch); Impact: Pratiques exemplaires. La formalisation et le devoir de diligence dans le secteur minier artisanal et à petite échelle, Mai 2018, [https://impacttransform.org/wp-content/uploads/2018/11/IMPACT\\_ASM-Best-Practices\\_May-2018-FR-web.pdf](https://impacttransform.org/wp-content/uploads/2018/11/IMPACT_ASM-Best-Practices_May-2018-FR-web.pdf) (auf Französisch).
- 3 Pact und das Minenministerium (Ministère des mines, de l’énergie et de l’eau) von Mali, Commercialisation d’or responsable, a. a. O.
- 4 Ebenda.
- 5 OCDE: Promoting coherence between standards on responsible mineral supply chains The OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas and the Extractive Industries Transparency Initiative Standard, 2020, <https://mneguidelines.oecd.org/promoting-policy-coherence-between-the-oecd-and-eiti.pdf> (auf Englisch), S. 18.
- 6 The Citizen, Trading centres boost Tanzania’s mining sector, 6. Oktober 2019, <https://www.thecitizen.co.tz/tanzania/news/national/trading-centres-boost-tanzania-s-mining-sector-2693818> (auf Englisch).
- 7 Pact und das Minenministerium (Ministère des mines, de l’énergie et de l’eau) von Mali, Commercialisation d’or responsable, a. a. O.
- 8 Marcena Hunter, Gideon Ofosu-Peasah, Theodora Williams Anti, Edgar Takyi Akonor, Rayane EL Ghastalany und Gabriel Moberg, Leçons tirées des expériences régionales de l’Afrique de l’Ouest dans le secteur de l’or, CEDEAO, November 2023, <https://issafrica.s3.amazonaws.com/site/uploads/ocwar-t-report-12-fr.pdf> (auf Französisch).
- 9 ICGLR, O/SESG-GL und GIZ, Atelier régional de haut niveau sur les ressources naturelles dans la région des Grands Lacs: Prendre des mesures collectives pour parvenir à la paix et au développement, 2021, [https://ungreatlakes.unmissions.org/sites/default/files/recommandations\\_de\\_latelier\\_regional\\_de\\_haut\\_niveau\\_sur\\_les\\_ressources\\_naturelles\\_khartoum\\_31\\_aout\\_-\\_2\\_septembre\\_2021.pdf](https://ungreatlakes.unmissions.org/sites/default/files/recommandations_de_latelier_regional_de_haut_niveau_sur_les_ressources_naturelles_khartoum_31_aout_-_2_septembre_2021.pdf) (auf Französisch).

- 10 «Die beteiligten Länder müssen die Mechanismen offenlegen, mit denen sie die Nachverfolgung und Kontrolle der Richtigkeit von Exportdaten gewährleisten, und die Schlussfolgerungen dokumentieren. Dies deckt auch Schwächen hinsichtlich der Vollständigkeit und Aussagekraft der für die Öffentlichkeit zugänglichen Daten ab. Hierzu kann es erforderlich sein, potenzielle Abweichungen zwischen den Exportwerten und den Marktpreisen und/oder den vom Zielland gemeldeten Importwerten zu analysieren.» EITI [ITIE]: Norme ITIE 2023, Juni 2023, <https://eiti.org/sites/default/files/2023-09/FR%202023%20EITI%20Standard%20WEB.pdf> (auf Französisch), S. 24.
- 11 GIABA, Blanchiment de capitaux et financement du terrorisme liés au secteur de l'industrie extractive et minière en Afrique de l'Ouest, Oktober 2019, <https://www.giaba.org/Frame/pdfviewer%7C%7C87063faf-624225d8081cdba54a0c2113a097daec349b39bb27341a9edbf30a34%7C%7CBLANCHIMENT%20DE%20CAPITAUX%20ET%20FINANCEMENT%20DU%20TERRORISME%20LIES%20AU%20SECTEUR%20DE%20L%E2%80%99INDUSTRIE%20EXTRACTIVE%20ET%20MINIERE%20EN%20AFRIQUE%20DE%20L%E2%80%99OUEST.pdf> (auf Französisch), S. 10.
- 12 «Gegebenenfalls ist eine Schätzung der Menge des aus dem handwerklichen Kleinbergbau gewonnenen Goldes zu veröffentlichen, sofern entsprechende Daten vorliegen.» EITI [ITIE]: Norme ITIE 2023, Juni 2023, <https://eiti.org/sites/default/files/2023-09/FR%202023%20EITI%20Standard%20WEB.pdf> (auf Französisch), S. 23.
- 13 «Gegebenenfalls ist eine Schätzung der Exporte von aus dem handwerklichen Kleinbergbau geförderten Gold zu veröffentlichen, sofern entsprechende Daten vorliegen.» Ebenda, S. 24.
- 14 Marcena Hunter, Gideon Ofosu-Peasah, Theodora Williams Anti, Edgar Takyi Akonor, Rayane EL Ghashtalany und Gabriel Moberg, Leçons tirées des expériences régionales de l'Afrique de l'Ouest dans le secteur de l'or, CEDEAO, November 2023, <https://issafrica.s3.amazonaws.com/site/uploads/ocwar-t-report-12-fr.pdf> (auf Französisch).
- 15 UNSD, Statistiques du commerce international de marchandises : Manuel des statisticiens, Révision 1, 2017, [https://unstats.un.org/unsd/trade/publications/seriesf\\_87Rev1\\_fr\\_web.pdf](https://unstats.un.org/unsd/trade/publications/seriesf_87Rev1_fr_web.pdf) (auf Französisch).
- 16 EITI [ITIE]: Norme ITIE 2023, Juni 2023, <https://eiti.org/sites/default/files/2023-09/FR%202023%20EITI%20Standard%20WEB.pdf> (auf Französisch), S. 24.
- 17 Ebenda. «Beteiligte Länder sind angehalten, Exportdaten nach Region, Bestimmungsort und Käufer aufgeschlüsselt zu veröffentlichen.»
- 18 SECO, Rohstoffe: Schweiz fordert mehr Transparenz im internationalen Goldhandel, 24. September 2020, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80500.html>.
- 19 The Perth Mint, Annual Report 2022, 7. September 2022, <https://www.perthmint.com/globalassets/assets/documents/annual-reports/perth-mint-annual-report-2021-22.pdf> (auf Englisch), S. 5.